

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Karl-Heinrich Langspecht (CDU), eingegangen am 28.07.2005

Existenzgefährdungen von Schäfereien

Ab dem Jahre 2011 müssen Schafhalter, die nicht über ausreichend prämiensfähige Flächen verfügen, mit finanziellen Einbußen rechnen, da ab diesem Zeitpunkt die betriebsbezogenen Beträge auf der Basis der früheren Mutterschafprämie abgeschmolzen werden. Dies trifft insbesondere die ca. 50 Haupterwerbsschäfereien, die mit rund 22 000 Schafen die ca. 11 000 ha Heideflächen pflegen. Die Schäfereien, die in ihren Betrieben oft auf eine jahrhundertealte Tradition zurückblicken können, leisten einen gar nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag für die Erhaltung unserer typischen norddeutschen Heidelandschaft, die gerade in den letzten Jahren touristisch eine immer größere Anziehungskraft entfaltet hat.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung haben die niedersächsischen Schäfereien für die Erhaltung der Heideflächen in Niedersachsen?
2. Warum sind im Zuge der Agrarreform Heideflächen nicht als beihilfefähige landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt worden?
3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Haupterwerbsschäfereien in Niedersachsen aus Modulationsmitteln der zweiten Säule zu unterstützen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.08.2005 - II/724 - 373)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
- 103.1 -

Hannover, den 28.09.2005

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Schafhaltung ist ein wichtiges Element zur Pflege und Bewahrung der niedersächsischen Heideflächen, da die Tiere

- die zur Vergreisung neigende Heide verbeißen und auf der richtigen Höhe halten,
- den natürlich aufkommenden Baumbewuchs unterdrücken, indem sie die Keimlinge fressen und
- Spinnweben in den Heidepflanzen zertreten und somit eine Bestäubung der Heide durch Bienen ermöglichen, was letztlich den Fortbestand der Heide sichert.

Daher sind Schafe auch in Zukunft wichtig für die Erhaltung der Heideflächen.

Zu 2:

- a) Nach dem neuen Betriebsprämienystem ist Voraussetzung für die Prämien-gewährung, dass der Betriebsinhaber über sogenannte Zahlungsansprüche und über beihilfefähige Flächen verfügt, die für die Aktivierung der Zahlungsansprüche herangezogen werden können.

Diese beihilfefähigen Flächen bilden im Jahr 2005 außerdem die Grundlage für die erstmalige Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

- b) Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Heidefläche unter dem neuen Betriebsprämienystem im Zuge der Agrarreform beihilfefähig ist und damit für die Zuweisung und Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden kann, ist das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Da diese nicht bei allen Heideflächen gegeben ist, sind die einzelnen Arten von Heideflächen hinsichtlich ihrer Nutzung bzw. ihrer Beihilfefähigkeit im Rahmen der Betriebsprämienregelung unterschiedlich zu beurteilen.

Heideflächen, auf denen überwiegend Glocken- und Besenheide wachsen, können grundsätzlich nicht als Dauergrünland eingestuft werden und damit auch nicht als beihilfefähige landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden.

Bei diesen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um so genannte Sand- oder Moorheiden. Gibt ein Landwirt diese bei Antragstellung an, so kann er für diese Flächen weder Zahlungsansprüche zugewiesen bekommen, noch können damit Zahlungsansprüche zur Auszahlung gebracht werden.

Bei diesen Vorgaben handelt es sich um förderrechtliche Bestimmungen der EU, von denen nicht abgewichen werden kann.

Auf Bund-Länder-Ebene wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, auf eine Änderung der EU-Vorgaben hinwirken zu können.

Andere Heideflächen, die nicht von Glocken- und Besenheide dominiert sind und bei denen auch nach den EU-Vorgaben eindeutig eine Grünfutzernutzung möglich ist und auch überwiegt, gelten als beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche.

Dies trifft zum Beispiel auf Heideflächen zu, die im Rahmen des Kooperationsprogramms Biotoppflege genutzt werden, sofern diese im Jahr 2003 bereits einer Dauergrünlandnutzung unterlagen und im Sammelantrag 2005 mit dem Nutzungscode 925 für Biotope mit landwirtschaftlicher Nutzung versehen worden sind.

Sollten im konkreten Fall solche Heideflächen zur Grünfutzernutzung herangezogen werden, so wären Zuweisung und Nutzung von Zahlungsansprüchen auch für diese Flächen möglich.

Zu 3:

Ohne Zweifel leisten Schäfereien einen sehr positiven Beitrag zur Erhaltung unserer typisch nord-deutschen Landschaften. Aus diesem Grund wurde auch der Versuch der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt, innerhalb des GAK-Rahmenplans für 2005 eine entsprechende Fördermaßnahme zu etablieren. Im Rahmen der KOM-internen Konsultationen zu den genehmigungspflichtigen Änderungen im GAK-Rahmenplan für 2005 brachte die Kommission jedoch speziell gegen diese MSL-Maßnahme (Markt und Standort angepasste Landbewirtschaftung) „Förderung der Beibehaltung extensiver Schaf- oder Ziegenhaltung“ (MSL-Abschnitt B, Nr. 2.5) erhebliche Bedenken vor, auch wenn die Zielsetzung der Maßnahme generell anerkannt wird. Diese Bedenken der Kommission konnten nicht ausgeräumt werden. Bisher war es nicht möglich ein Instrument der Förderung zu finden, von dem kein Produktionsanreiz ausgeht und die Entkopplungsabsichten der Agrarreform nicht unterlaufen werden.

Heiner Ehlen